

## Antrag Nr. 15

der Fraktion sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen  
an die 183. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien  
am 27. Mai 2025

### **Das Familienrecht sozialer, moderner und geschlechtergerechter gestalten**

Mit den Familienrechtsreformen der 1970er-Jahre wurden die rechtlichen Grundlagen für die Gleichstellung von Männern und Frauen und ein modernes Ehebild geschaffen. In den letzten Jahrzehnten hat die Rechtsentwicklung in Gesetzgebung und Judikatur, insbesondere zum Unterhalt und zur Obsorge für Kinder, allerdings auch wieder Rückschritte mit sich gebracht. Insbesondere im Unterhaltsrecht fanden verstärkt die Interessen besserverdienender Männer zum Nachteil von Frauen und Kindern Berücksichtigung, während die rechtliche Entwicklung der Obsorge zunehmend in ein Spannungsfeld zu dem in den 1970er-Jahren durchgesetzten Recht von Frauen auf Selbstbestimmung zu geraten droht.

Die massive Zunahme nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit Kindern findet noch immer keine angemessene Berücksichtigung in der österreichischen Rechtsordnung. Im Unterhalts-, Miet-, Aufteilungs- und Erbrecht fehlen Bestimmungen, die dieser Lebensrealität hunderttausender Familien in Österreich einen entsprechenden Rahmen geben. Im Fall der Trennung einer langjährigen Lebensgemeinschaft haben Mütter gemeinsamer Kinder keinen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Kindesvater, es gibt auch keine speziellen Regelungen für die Aufteilung der gemeinsamen Wohnung, von Ersparnissen etc. Im Wohnrecht fehlen Eintrittsrechte unter Lebenden. Mit den rechtlichen Änderungen zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist zuletzt auch die häufig diskutierte zivilrechtliche „Krücke“ zur Linderung dieser Mängel weggefallen und hat den Regelungsbedarf erheblich verstärkt.

Auch im Bereich der Sicherung des Unterhalts ehelicher und nichtehelicher Kinder bestehen große Lücken, die einer raschen Schließung bedürften.

In der Rechtspolitik dominieren seit Jahren Bestrebungen, den in Geld geleisteten Kindesunterhalt immer weiter zurückzuschrauben und jede Form der Beteiligung von getrennt lebenden Vätern an der Kindererziehung großzügig monetär abzugelten. Gleichzeitig wird in unterschiedlichen Formen der Ehegattenunterhalt nach einer Scheidung in Frage gestellt. Aus Sicht der Arbeiterkammern ist die Durchsetzung gleichen Entgelts für Männer und Frauen und eine gleichmäßige Verteilung der Pflege- und Hausarbeit zwischen den Geschlechtern der richtige Weg die materielle Eigenständigkeit von Frauen zu sichern. Besserverdienende Ehegatten durch den Entfall von Unterhaltsverpflichtungen nach einer Scheidung zusätzlich zu entlasten ist eine inakzeptable zusätzliche Verschlechterung der materiellen und sozialen Lage von Frauen und der gemeinsamen Kinder.

Statt die soziale Lage von Frauen zu verschlechtern, braucht unser Familienrecht aber Reformen, die den Kindesunterhalt sichern, die Gleichstellung und die Selbstbestimmung von Frauen fördern, die Lebensrealitäten von Lebensgemeinschaften widerspiegeln und nicht die Interessen, getrennt lebender, besserverdienender Väter in den Vordergrund rücken.

Daher fordert die Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien:

- Rasche Umsetzung einer umfassenden Kindesunterhaltssicherung, die bestehende Lücken des Unterhaltsvorschussgesetzes schließt
- Die Berechnung des Kindesunterhalts soll vereinfacht und existenzsichernd ausgestaltet werden, wobei der einfache Regelbedarfssatz die Untergrenze und die Obergrenze zumindest den dreifachen Regelbedarfssatz erreichen sollte. „Fiktive“ Mietkosten sollen nicht vom Unterhalt abgezogen werden können.
- Rechtliche Absicherung von Lebensgemeinschaften, insbesondere mit gemeinsamen Kindern, in den Bereichen Unterhalts- und Aufteilungsrecht, Erb- und Wohnrecht
- Wenn sich in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ein Elternteil überwiegend der Erziehung widmet, so soll dabei zumindest ein Unterhaltsanspruch wie nach § 68a EheG bestehen.
- Eine Verpflichtung beider Ehegatten, zum gegenseitigen Unterhalt durch Erwerbstätigkeit, Haushaltsführung und Kinderbetreuung beizutragen, muss durch Anreize bei Unterhaltshöhe und sozialer Absicherung unterstützt werden (z.B. Anhebung des Unterhaltsanspruchs von 33 bzw. 40% auf 50% des gemeinsamen Einkommens)
- Bei langjährigen, einseitigen Erziehungszeiten einer Ehepartnerin soll auch bei gleichzeitigem Verschulden der Anspruch auf Ehegattenunterhalt gestärkt werden.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input checked="" type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--